



### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für individuelle Wartungsleistungen (individuell: nicht Bestandteil eines Dienstleistungsvertrags) (nachfolgend „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) finden ausschließlich Anwendung auf Wartungsarbeiten, die von einem Unternehmen der ZEISS-Gruppe (nachfolgend „**ZEISS**“) an Geräten erbracht werden, die von ZEISS hergestellt wurden (nachfolgend „**Geräte**“), es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
  - 1.2 „**Kunden**“ und damit Vertragspartner sind Unternehmer im Sinne des § 1 österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) (nachfolgend „**Kunden**“)
  - 1.3 Für die Lieferung von Materialien und Teilen, die für die Reparatur erforderlich sind, insbesondere Ersatz- und Verschleißteile, gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen von ZEISS (zu finden unter [www.zeiss.at](http://www.zeiss.at) - Rechtshinweise und Allgemeine Verkaufsbedingungen), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Widersprüchen zwischen den allgemeinen Verkaufsbedingungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
  - 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen oder diese ergänzen, finden nur insoweit Anwendung, als ZEISS ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder sofern sie Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen sind.
  - 1.5 Individuell für einzelne Geräte oder Gerätegruppen vereinbarte Sonderbedingungen sowie Rahmenverträge oder sonstige individuelle, schriftlich zwischen dem Kunden und ZEISS getroffene vertragliche Regelungen über die Erbringung von Wartungsleistungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- ### 2. Begriffsbestimmungen, Leistungserbringung, Erstprüfung
- 2.1 Der Umfang der von ZEISS übernommenen Wartungsverpflichtung ergibt sich vorrangig aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Durch Sondervereinbarungen oder die Wartungsbeschreibung werden die von der Wartung erfassten Geräte festgelegt.
  - 2.2 „Wartung“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet vorbeugende und überprüfende Maßnahmen unter Ausschluss von Reparaturleistungen. Als Wartungsleistungen können insbesondere folgende Leistungspflichten übernommen werden: Inspektion, Prüfung, Kalibrierung (ausgenommen Nachkalibrierung aufgrund von vom Kunden zu vertretenden Umständen) sowie die ordnungsgemäße Wartung der Hauptfunktionen des Geräts einschließlich Funktionsprüfungen, Reinigungs- und Pflegearbeiten, Genauigkeitsprüfungen sowie Anpassungen.
  - 2.3 Die Einzelheiten der Art und des Umfangs der jeweils möglichen Wartungsleistungen ergeben sich vorrangig aus den jeweils gültigen, von ZEISS gerätespezifisch erstellten Arbeitsplänen für das der Wartung unterliegende Gerät.
  - 2.4 Materialien und Teile, die vom Hersteller ausdrücklich als für die ordnungsgemäße Wartung erforderlich beschrieben sind, sind in der Wartungsleistung enthalten. Darüberhinausgehende Ersatzteile, die nicht Bestandteil der Wartungsleistung sind, sind gesondert zu vergüten (Einzelheiten siehe Ziffer 3.1).
  - 2.5 Die Behebung geringfügiger Schäden ist nur dann Bestandteil der Wartung, wenn der Schaden infolge gewöhnlicher und natürlicher Abnutzung entstanden ist, im Rahmen der sonstigen Wartungsleistungen ohne erheblichen Zeit-, Personal- und Materialaufwand behoben werden kann und kein vom Kunden zu vertretender Umstand vorliegt; andernfalls unterliegt die Beschädigung des Geräts den Bestimmungen gemäß Ziffer 3.
  - 2.6 Soweit technisch möglich und objektiv sachgerecht, ist ZEISS berechtigt, anstelle neuer Ersatzteile wiederaufbereitete, kostengünstigere Ersatzteile zu verwenden. Ausgebauene bzw. ersetzte Teile gehen in das Eigentum von ZEISS über.

### 3. Nicht enthaltene Leistungen

- 3.1 Insbesondere gelten die folgenden Leistungen nicht als Wartungsleistungen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und werden von ZEISS ausschließlich auf Grundlage eines gesonderten Auftrags und gegen gesonderte Vergütung erbracht:
    - Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten, insbesondere die Beseitigung von Störungen und Schäden, soweit diese nicht in der Wartungsbeschreibung des abgeschlossenen individuellen Wartungsvertrags enthalten sind.
    - Unter Beachtung von Ziffer 2.4 sind sonstige zur Durchführung der Wartungsleistungen erforderliche Materialien, insbesondere Reinigungs- und Pflegemittel sowie Ersatz-, Austausch- und Verschleißteile, nur dann vom Anwendungsbereich des individuellen Wartungsvertrags erfasst, wenn sie ausdrücklich darin enthalten sind.
    - Der Austausch von Teilen, der nicht auf natürlicher Abnutzung beruht, sondern durch äußere Einwirkungen verursacht wurde, wie etwa unsachgemäße Handhabung oder sonstige unzulässige Eingriffe durch den Kunden oder Dritte, sowie durch sonstige Umstände, die ZEISS nicht zu vertreten hat, oder durch höhere Gewalt (insbesondere Feuer, Erdbeben, Überschwemmung usw.).
    - Sämtliche Arbeiten, die dadurch erforderlich werden, dass Reparaturen oder Veränderungen an den Geräten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZEISS durch Dritte durchgeführt wurden.
    - Sämtliche Arbeiten, die infolge der Anbindung der Geräte an andere Systeme erforderlich werden, sofern diese nicht von ZEISS geliefert wurden.
    - Sämtliche Arbeiten, die dadurch erforderlich werden, dass die Geräte unter Bedingungen betrieben werden (z.B. Spannungsschwankungen, Verschmutzungen) oder mit Zubehör bzw. gerätespezifischen Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den ZEISS-Spezifikationen oder den im individuellen Vertrag zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
    - Zusätzliche Kosten und Arbeiten, die durch eine Änderung des Aufstellungsortes des Geräts verursacht werden.
- ### 4. Wartungspersonal
- 4.1 ZEISS lässt die Wartungsleistungen durch geschulte System- bzw. Gerätespezialisten durchführen.
  - 4.2 ZEISS ist berechtigt, die Durchführung der Wartungsleistungen ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben.
- ### 5. Wartungszeiten
- 5.1 ZEISS führt die Wartung des Geräts in den vereinbarten Intervallen durch. Die Wartungsintervalle ergeben sich vorrangig aus der Wartungsbeschreibung von ZEISS, sofern im individuellen Wartungsvertrag nichts Abweichendes festgelegt ist.
  - 5.2 ZEISS stimmt mit dem Kunden einen Termin für die Durchführung der Wartung ab. Kann der vereinbarte Termin von ZEISS oder vom Kunden ohne eigenes Verschulden aufgrund unvorhersehbarer, außerhalb des jeweiligen Einflussbereichs liegender Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Krankheit, Arbeitskampf) nicht eingehalten werden, vereinbaren ZEISS und der Kunde einen angemessenen Ersatztermin.
  - 5.3 ZEISS erbringt die Wartungsleistungen an Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten. Verlangt der Kunde die Durchführung der Wartung zu anderen Zeiten, ist hierfür ein Überstundenzuschlag zu entrichten. Der Kunde hat etwaige hierfür erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen; ZEISS geht davon aus, dass diese erteilt worden sind.
  - 5.4 Das Wartungspersonal ist berechtigt, auf Grundlage eines gesonderten Auftrags und gegen gesonderte Vergütung



Leistungen zu erbringen, die nicht vom Umfang des individuellen Wartungsvertrags erfasst sind – insbesondere Leistungen der in Ziffer 3 genannten Art – und diese zusammen mit der Grundwartung oder unmittelbar im Anschluss daran auszuführen, sofern Art und Umfang der zu erbringende Leistung sowie der weitere Einsatzplan des Wartungspersonals dies zulassen.

- 5.5 Kommt es nachweislich aufgrund einer von ZEISS leicht fahrlässig verursachten Verzögerung zu einem Schaden beim Kunden, ist die Haftung von ZEISS – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen – auf den Betrag der Vergütung begrenzt, die der Kunde für die konkret verspätet erbrachte Wartungsleistung an ZEISS zu entrichten hat; Ziffer 9.3 gilt entsprechend. Schadensersatzansprüche bei Vorsatz sowie die in Ziffer 9.4 genannten Fälle bleiben von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt.

### 6. Vergütung

- 6.1 Als Vergütung für die Wartungsleistungen stellt ZEISS dem Kunden, abhängig von der Art der getroffenen Sondervereinbarung, die in dem Abrechnungsplan festgelegten jeweils geltenden Preise in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 6.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, umfasst der Vertragspreis sämtliche im Rahmen der Erbringung des vereinbarten Wartungsumfanges anfallenden Arbeitskosten sowie Reise- und Fahrtkosten. Nicht im Vertragspreis enthalten und gesondert zu vergüten sind die gesetzliche Umsatzsteuer sowie gegebenenfalls weitere gesetzliche Abgaben sowie Arbeits-, Reise-, Material- und Teilekosten, die außerhalb des vereinbarten Wartungsumfanges anfallen. Erbringt ZEISS Leistungen außerhalb des Landes der jeweils zuständigen ZEISS Vertriebs- und Servicegesellschaft, hat der Kunde ZEISS zusätzlich sämtliche im Zusammenhang mit diesen Leistungen anfallenden ausländischen Steuern und Abgaben zu erstatten.
- 6.3 Entstehen am Leistungsort Wartezeiten ohne Verschulden von ZEISS, sind diese Wartezeiten vom Kunden zum für das Servicepersonal geltenden Stundensatz zu vergüten. Der Kunde trägt ferner sämtliche Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass ZEISS die Wartung am vereinbarten Termin nicht durchführen oder nicht abschließen kann, sofern der Kunde hierfür verantwortlich ist.
- 6.4 Der Kunde gerät mit Ablauf der in Ziffer 6.1 festgelegten Zahlungsfrist in Zahlungsverzug. Während des Zahlungsverzugs ist ZEISS berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen sowie die Erbringung der Wartungsleistungen auszusetzen; das Recht von ZEISS, weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen, bleibt vorbehalten.
- 6.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen oder zur Zurückbehaltung seiner Gegenleistung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten sind, rechtskräftig festgestellt wurden oder in einem Gegenseitigkeitsverhältnis mit der Hauptforderung stehen (z. B. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Leistung).

### 7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Gerät dem Wartungspersonal von ZEISS sowie den von ZEISS beauftragten Subunternehmern zum vereinbarten Termin zur Durchführung der Wartung bereitzustellen und einen freien sowie ungehinderten Zugang zu diesem sicherzustellen.
- 7.2 Während der Wartungsdauer stellt der Kunde unentgeltlich folgende Leistungen zur Verfügung:
- (a) Arbeitsmittel, mit Ausnahme von Spezialwerkzeugen und Messgeräten, die entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften an der jeweiligen Anlage bzw. dem jeweiligen Gerät vorhanden sein müssen, sowie
- (b) geeignetes Hilfspersonal zur Bedienung der Arbeitsmittel und zur Unterstützung des Wartungspersonals sowie erforderliche Hilfseinrichtungen.
- 7.3 Der Kunde hat das Wartungspersonal vor Beginn der Wartung über sämtliche am Standort des Kunden geltenden besonderen Sicherheits- oder Arbeitsvorschriften, die bei der Durchführung der Wartung zu beachten sind, zu informieren und diese im Einzelnen zu erläutern. Soweit hierfür ein erheblicher Zeitaufwand erforderlich ist, ist ZEISS

berechtigt, hierfür eine zusätzliche Vergütung nach Zeitaufwand zu verlangen.

- 7.4 Der Kunde hat dem Wartungspersonal von ZEISS sowie den von ZEISS unterbeauftragten Dritten sämtliche angeforderten Informationen über das zu wartende Gerät sowie die hierzu gehörenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 7.5 Der Kunde hat das Wartungspersonal von ZEISS sowie die von ZEISS unterbeauftragten Dritten unaufgefordert über sämtliche Besonderheiten und Probleme im Zusammenhang mit dem zu wartenden Gerät zu informieren.

### 8. Mängelhaftung (Gewährleistung)

- 8.1 ZEISS haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Wartungsleistungen und deren Qualität. Eine Gewähr dafür, dass das Gerät infolge äußerer Einflüsse oder gelegentlicher Störungen außerhalb des vereinbarten Wartungsumfanges jederzeit und ohne Unterbrechungen oder Funktionsstörungen betrieben werden kann, übernimmt ZEISS jedoch nicht. ZEISS übernimmt die Gewährleistung ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Rechte des Kunden bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- 8.2 Kommt ZEISS seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelbesehung nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Kommt ZEISS der Mängelbesehung auch innerhalb der gesetzten angemessenen Nachfrist nicht nach, ist der Kunde berechtigt, eine Minderung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn die Mängelbesehung fehlschlägt.
- 8.3 Macht der Kunde Gewährleistungsansprüche geltend, hat er ZEISS etwaige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen und alles zu unternehmen, um einen durch den Mangel verursachten Schaden möglichst gering zu halten.
- 8.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängeln der Wartungsleistung beträgt ein Jahr ab Durchführung der Wartung. In den in Ziffer 9.4 genannten Fällen sowie bei einer Haftung für Schäden aufgrund von Vorsatz richtet sich die Verjährung ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.5 Nachbesserungen und Ersatzleistungen von ZEISS aufgrund einer Mängelanzeige des Kunden erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und führen nur dann zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist, wenn ZEISS dies ausdrücklich schriftlich als Anerkenntnis erklärt.
- 8.6 ZEISS trägt bzw. erstattet die zum Zweck der Prüfung und Mängelbesehung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaukosten, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt und ZEISS diesen anerkannt hat. Andernfalls ist ZEISS berechtigt, vom Kunden Ersatz derjenigen Kosten zu verlangen, die infolge eines unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens entstanden sind, wenn der Kunde wusste oder infolge Fahrlässigkeit nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

### 9. Haftungsbeschränkung

- 9.1 Kann das zu wartende Gerät infolge eines von ZEISS zu vertretenden Umstands aufgrund der Nichterfüllung oder fehlerhaften Umsetzung von vor oder nach Vertragsschluss erteilten Hinweisen oder Empfehlungen oder aufgrund der Verletzung sonstiger vertraglicher Nebenpflichten vom Kunden nicht vertragsgemäß genutzt werden, finden die Bestimmungen der Ziffern 8 sowie 9.2 bis 9.4 entsprechend Anwendung; weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

- 9.2 Unbeschadet der gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen haftet ZEISS nur bei Vorsatz und bei grosser Fahrlässigkeit unbeschränkt für Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche. Jedoch ist bei grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Vertragspflicht, deren Verletzung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, die Haftung von ZEISS auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren



Schaden begrenzt.

- 9.3 Die in den Ziffern 9.1 und 9.2 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Personen, deren sich ZEISS zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient.
- 9.4 Die in den Ziffern 9.1 bis 9.3 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, sofern ZEISS einen Mangel arglistig verschwiegen hat, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle zwingender Produkthaftung.

### 10. Höhere Gewalt

ZEISS haftet nicht für die Unmöglichkeit oder Erschwerung der Wartung sowie für Verzögerungen bei der Durchführung der Wartung, soweit diese auf höhere Gewalt oder sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, Seuchen, Epidemien, staatliche Verbote, internationale Handelsbeschränkungen oder sonstige vergleichbare Ereignisse ähnlicher Schwere), die ZEISS nicht zu vertreten hat. Soweit derartige Ereignisse ZEISS die Erbringung der Wartungsleistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist ZEISS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die vereinbarten Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Annahme der Wartungsleistung nicht mehr zumutbar ist, ist er berechtigt, durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber ZEISS vom Vertrag zurückzutreten.

### 12. Exportkontrolle

- 12.1 Die Vertragsparteien erklären hiermit, dass sie alle geltenden nationalen, europäischen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften einhalten werden.
- 12.2 Verzögert sich die Erfüllung einer Verpflichtung aufgrund von Lizenz- oder Genehmigungsanforderungen oder anderen Anforderungen oder Verfahren gemäß den geltenden Exportkontrollgesetzen oder -vorschriften oder sonstigen geltenden Außenhandelsvorschriften (im Folgenden "Anwendbare Exportkontrollvorschriften"), wird die Leistungszeit entsprechend um die Dauer dieser Verzögerung verlängert.
- 12.3 ZEISS und der Kunde haben das Recht, die Erfüllung des Vertrags zu verweigern, soweit diese Erfüllung durch die geltenden Exportkontrollvorschriften verboten ist. Der Grund für eine Weigerung, die Leistung zu leisten, muss umgehend mitgeteilt werden.
- 12.4 Der Kunde unterstützt ZEISS dabei, alle Informationen und Dokumente zu erhalten, die zur Einhaltung der geltenden Exportkontrollvorschriften erforderlich sind, die von den Behörden in diesem Zusammenhang angefordert werden. Solche Verpflichtungen können insbesondere Informationen über den Endkunden, das Ziel, die geplante Nutzung der vertraglichen Lieferungen und/oder Dienstleistungen sowie bestehende Exportkontrollbeschränkungen umfassen.

### 11. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 11.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten Informationen, die ZEISS im Zusammenhang mit Aufträgen zur Verfügung gestellt werden, nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ergibt sich aus der Natur der Informationen oder wurde vom Kunden ausdrücklich gekennzeichnet.
- 11.2 Anfragen betroffener Personen sind an dasjenige Unternehmen der ZEISS-Gruppe zu richten, das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet, und werden gemäß den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften bearbeitet. ZEISS und der Kunde verpflichten sich, sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie, soweit einschlägig, zusätzliche vertragliche Anforderungen gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Weitergehende Informationen zum Datenschutz sowie zur Datenschutzerklärung von ZEISS sind auf der Website von ZEISS abrufbar ([www.zeiss.at](http://www.zeiss.at)).

### 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Für das Bestehen und den Inhalt von Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des individuellen Wartungsvertrags ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung maßgeblich. Der Nachweis des Gegenteils bleibt vorbehalten.
- 13.2 Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und ZEISS findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag, einschließlich dessen gültigen Zustandekommens, Durchführung und Beendigung, ist ausschließlich das für Handelssachen sachlich zuständige Gericht in Wien – Innere Stadt zuständig. Unbeschadet dessen ist ZEISS berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.